

Abs: Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 6 - Verkehrs- und Kraftfahrwesen, Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	08.10.2025
Zahl	KL-VA-83074/2025
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Silvia Hausharter
Telefon	050/536 64062
Fax	050/536 64001
E-Mail	bhkl.verkehrsrecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

Ebenthaler Perchtentreiben am 14.11.2025
Straßenpolizeiliche Maßnahmen

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land mit welcher im Bereich der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten während der Abhaltung der Veranstaltung „Perchtentreiben mit Umzug“ am 14. November 2025 in der Zeit von 18:00 Uhr bis ca. 22:00 Uhr vorübergehend straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt werden.

Gemäß §§ 43 und 44 in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Für die L 100 Miegerer Straße wird von Straßenkilometer 1,765 (Höhe Kreisverkehr) bis Straßenkilometer 2,168 (Einbindung Grillparzerweg) ein FAHRVERBOT (in beiden Richtungen) verfügt.

Für die L 100 Miegerer Straße wird von Straßenkilometer 1,738 (Höhe Kreisverkehr) bis Straßenkilometer 2,000 (Höhe L 100 Miegerer Straße 40) ein FAHRVERBOT (in beiden Richtungen) verfügt.

§ 2

Einfahrt verboten

Auf Höhe nachstehender Verbindungsstraßen in die L 100 Miegerer Straße wird das Verbotsschild „Einfahrt verboten“ verfügt.

- Dr.-Thomas-Klestil-Straße

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg. cit. mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 leg. cit. „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ an den im § 1 festgelegten Stellen bzw. gemäß § 52 lit. a Z 2 leg. cit. „EINFAHRT VERBOTEN“ an der im § 2 festgelegten Stelle in Kraft.

§ 4

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs. 2 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Geier

Ergeht an:

1. Verein Ebenthaler Perchten, zHd Obfrau Mag. (FH) Elke Homer, Gurkerwirtstraße 14, 9065 Ebenthal in Kärnten;

Zu beachten ist:

- Die Gebühren in Höhe von € 21,00 sind **mittels beiliegendem Zahlschein** innerhalb von zwei Wochen zu entrichten.
- Während der gesamten Veranstaltung muss die Obfrau des Vereines, Frau Mag. (FH) Elke Homer, unter der **Tel.: 0660 6400358** erreichbar sein.
- Es wird ersucht zum verordneten Fahrverbot (in beiden Richtungen) eine **VORANKÜNDIGUNG mit Angabe der Umfahrungsmöglichkeit** samt Datum und Uhrzeit der vorübergehenden Straßensperre anzubringen.
- Der Veranstalter hat für die Aufstellung der Verkehrszeichen im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion Sorge zu tragen. Zusätzlich ist der Gefahrenbereich mit rot-weiß-roten **Scherengittern** abzusichern und ausreichend zu beleuchten (**Blinklicht**).
- Die einzelnen Krampusse sind gut sichtbar **mit Nummern zu versehen** und eine Namensliste derselben ist vor Beginn des Laufes den diensthabenden Beamten der zuständigen Polizeiinspektion zu übergeben.
- Der Straßenbereich sowie der Veranstaltungsplatz sind durch **entsprechend geschultes bzw. ausgebildetes Personal** der Freiwilligen Feuerwehr oder einer privaten Security-Firma zu regeln und zu überwachen.
- Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Straßenanlage von eventuellen Verschmutzungen zu **reinigen** und die Straßenanlage sauber zu hinterlassen.
- Nach Beendigung der Veranstaltung ist die **Aufstellungs- bzw. Entfernungsmeldung der Verkehrszeichen an die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land** zu übermitteln.

1. Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal in Kärnten;
2. Polizeiinspektion Ebenthal in Kärnten, Gurnitzer Straße 10, 9065 Ebenthal in Kärnten;
3. z.d.A.